

SATZUNG

der

Rolling Chairs
Isernhagen e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 18.05.2014 gegründete Verein führt den Namen Rolling-Chairs Isernhagen e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Isernhagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Burgwedel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und seiner Gliederungen, des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e. V. und des Deutschen Rollstuhlsportverbandes e. V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen für Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind (Behindertensport). Darüber hinaus setzt er sich für die Förderung des integrativen Sporttreibens Behinderter und Nichtbehinderter ein. Die Beratung bei der Hilfsmittelversorgung stellt ein weiteres Ziel dar. Der Verein behält sich auch vor, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen oder sie auszurichten, die dazu dienen, Sponsorengelder und sonstige Mittel einzusammeln, um sie anderen mit dem Satzungszweck des Vereins konformen gemeinnützigen Institutionen zukommen zu lassen.
5. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - regelmäßig stattfindende Übungsveranstaltungen
 - Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen für Rollstuhlsportler
 - Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen für Behinderte und Nichtbehinderte

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt. Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Personen, die sich um die Sache des Rollstuhlsports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung, unter Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ableben oder durch Ausschluss aus dem Verein; bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4.1. Austritt

- Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalenderhalbjahres zu erfüllen.
- Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

4.2. Ausschluss

- Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- Gegen den Ausschlussbeschluss, der sorgfältig zu begründen ist, kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Beiträge

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist halbjährig im Voraus zu zahlen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder vorübergehend oder dauernd von der Beitragspflicht entbinden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich im Laufe des 1. Kalenderhalbjahres vom Vorstand schriftlich einberufen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen ist zugleich die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Marketingsowie bis zu drei Beisitzern. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 x statt, sowie nach Bedarf. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren; die Niederschrift ist vom Protokollanten zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der ordentlichen auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
2. Der Vorstand ist zu einer Satzungsänderung nur ermächtigt, wenn dies infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich wird oder lediglich eine redaktionelle Änderung der Satzung angestrebt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten sein müssen.

§ 10 Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Rollstuhlsportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Rollstuhlsport) zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 05.07.2014 geändert (siehe Protokoll).

Isernhagen 05.07.2014